

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 29. Dezember 1936

Nr. 111

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postansalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Übernahmescheine für Garten- und Weinbauerzeugnisse. 451

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Übernahmescheine für Garten- und Weinbauerzeugnisse

— Ohne weitere Mitteilung —

Bei der Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (RZBl. S. 343) hat sich die Notwendigkeit ergeben, öfters Änderungen in den zur Einfuhr erforderlichen Übernahmescheinen durch Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Übernahmescheine, durch Änderung der Warenmenge usw. vorzunehmen. Da es sich bei den nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (RZBl. S. 345) zur Zeit übernahmescheinpflichtigen Waren überwiegend um leicht verderbliche Waren handelt, ist der mit der Änderung der Übernahmescheine oder der Ausstellung neuer Übernahmescheine durch die Reichsstelle verbundene Zeitverlust nicht tragbar. Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat daher im Einvernehmen mit mir genehmigt, daß die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse Ergänzungsscheine nach den nachstehend abgedruckten Mustern ausstellt.

Die Ergänzungsscheine sind für folgende Fälle vorgesehen:

Muster 1: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übernahmescheins,

Muster 2: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übernahmescheins bei gleichzeitiger Neufestsetzung des Unterschiedsbetrages für die verlängerte Gültigkeitsdauer,

Muster 3: Erhöhung der Warenmenge,

Muster 4: Erhöhung der Warenmenge bei gleichzeitiger Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übernahmescheins.

Der Ergänzungsschein hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Übernahmeschein, dessen Nummer im Ergänzungsschein angegeben ist. Diese Übereinstimmung ist von den Zollbeamten zu prüfen. Die Ergänzungsscheine sind mit den Übernahmescheinen fest zu verbinden und an diese anzustempeln. Die zollamtlichen Bemerkte über die abgefertigte Menge usw. sind ausschließlich auf dem Übernahmeschein, nicht auf dem Ergänzungsschein niederzuschreiben. Für die weitere Behandlung der Übernahmescheine mit den angestempelten Ergänzungsscheinen gilt § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (RZBl. S. 345).

RZM. vom 19. Dezember 1936 — Z 1101 — 964 II

Muster 1-4

Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

Muster 1

Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14

Betr. Übernahmeschein Nr.

gültig vom bis

zur Einfuhr von

Die Gültigkeitsdauer des vorbezeichneten Übernahmescheins wird bis zum verlängert.

Dieses Schreiben hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem vorbezeichneten Übernahmeschein und ist daher diesem Übernahmeschein fest anzuhängen.

Berlin, den 193.....

Der Vorsitzende
der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse



(Unterschrift)

Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

Muster 2

Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14

Betr. Übernahmeschein Nr.

gültig vom bis

zur Einfuhr von

Die Gültigkeitsdauer des vorbezeichneten Übernahmescheins wird bis zum verlängert.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis beträgt jedoch in der Zeit vom bis zum

R.M. für 100 kg Rohgewicht*) — Reingewicht*) (vgl. § 8 Abs. 2 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936).

Dieses Schreiben hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem vorbezeichneten Übernahmeschein und ist daher diesem Übernahmeschein fest anzuhängen.

Berlin, den 193.....

Der Vorsitzende
der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse



(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14

Betr. Übernahmeschein Nr.

gültig vom bis

zur Einfuhr von

Der vorbezeichnete Übernahmeschein wird dahin abgeändert, daß zu der in dem Übernahmeschein angegebenen Menge von kg Rohgewicht*) — Reingewicht*)

zusätzlich noch kg
(in Zahlen und Buchstaben)

Rohgewicht*) — Reingewicht*) zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr im Zoll- in-land gestellt werden dürfen.

Dieses Schreiben hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem vorbezeichneten Übernahmeschein und ist daher diesem Übernahmeschein fest anzuhängen.

Berlin, den 193.....



Der Vorsitzende
der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 4

Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14

Betr. Übernahmeschein Nr.

gültig vom bis

zur Einfuhr von

Die Gültigkeitsdauer des vorbezeichneten Übernahmescheins wird bis zum verlängert.

Gleichzeitig wird der vorbezeichnete Übernahmeschein dahin abgeändert, daß zu der in dem Übernahmeschein angegebenen Menge von kg Rohgewicht*) — Reingewicht*)

zusätzlich noch kg
(in Zahlen und Buchstaben)

Rohgewicht*) — Reingewicht*) zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr im Zoll- in-land gestellt werden dürfen.

Dieses Schreiben hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem vorbezeichneten Übernahmeschein und ist daher diesem Übernahmeschein fest anzuhängen.

Berlin, den 193.....



Der Vorsitzende
der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

